

Satzung des Vereins der ehemaligen Schüler des Gymnasiums Rahlstedt

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein der ehemaligen Schüler des Gymnasiums Rahlstedt“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen: der Verein unterstützt die pädagogische Arbeit des Gymnasiums Rahlstedt in Hamburg, insbesondere durch Verknüpfung der schulischen Arbeit mit der Berufswelt. Der Verein leistet Hilfestellung bei der Durchführung von Betriebspraktika und Veranstaltungen zur Berufsorientierung. Er leistet bei Bedarf materielle Unterstützung. Er fördert die Verbindung von gegenwärtigen und ehemaligen Schülern. Er unterhält Kontakt zum Freundeskreis des Gymnasiums Rahlstedt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Der Verein erwirbt die nötigen Mittel durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden und Stiftungen jeglicher Art.

§ 4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und der die Schule besucht hat. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Lehrer, ehemalige Lehrer sowie Mitarbeiter und Freunde der Schule können dem Verein als fördernde Mitglieder angehören.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.

Der Ausschluss kann erfolgen,

1. wenn ein Mitglied länger als ein Kalenderjahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Vierteljahres nicht gezahlt hat, es sei denn, dass ihm Stundung gewährt worden ist;
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit, nachdem er dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben hat, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Weder bei Austritt noch bei Ausschluss findet eine Rückerstattung der eingezahlten Beiträge statt.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

§ 7 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus fünf Personen:
dem Vorsitzenden

dem Schriftführer
dem Rechnungsführer
zwei Beisitzern.

Dem Vorstand sollen außerdem als beratende Beisitzer ein Mitglied des gegenwärtigen Lehrerkollegiums und ein ehemaliger Lehrer angehören. Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der Vorsitzende und der Rechnungsführer, von denen jeder für sich zeichnungsberechtigt ist. Die Mitglieder des Vorstands und die beratenden Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Verkürzung der Amtszeit ist nur möglich durch Rücktritt oder durch Abwahl im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand entscheidet nach Anhörung durch die Mitglieder über die Verwendung der Mittel des Vereins.

Er hat für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen und jährlich bis zum Ende des vierten Monats nach Beendigung des Rechnungsjahres über das abgelaufene Rechnungsjahr Rechnung zu legen.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet. Weder Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten.

§ 9 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedes zweite Jahr abgehalten. Außerdem ist die Mitgliederversammlung auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung spätestens 21 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In einer Hauptversammlung in den ersten vier Monaten jeden zweiten Jahres erfolgen die Vorstandswahl und die Vorlage der Jahresrechnungen.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Anträge betr. Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung erschienenen Mitglieder.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Gymnasium Rahlstedt in Hamburg, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.